



Amtliches Mitteilungsblatt für das Amt Eldenburg Lüz

TURMBLICK



1. November 2019

Nr. 11

16. Jahrgang



**Bekanntmachungen und Informationen des Amtes und
der amtsangehörigen Gemeinden Stadt Lüz,
Gallin-Kuppentin, Gehlsbach, Granzin, Kreien, Kritzow,
Passow, Ruhner Berge, Siggelkow und Werder**

AMT ELDENBURG LÜBZ

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeindevahlbehörde

Gemäß § 46 Abs. 5 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass Herr Heinrich Rann sein Mandat als Gemeindevertreter für die Gemeindevertretung Gallin-Kuppentin niedergelegt hat. Eine Ersatzperson ist für den Wahlvorschlag nicht vorhanden. Somit bleibt der Sitz in der Gemeindevertretung Gallin-Kuppentin unbesetzt.

Lübz, 15.10.2019

Buchholz

Buchholz
Stellv. Gemeindevahlleiter

Stellenausschreibung

Für die Verwaltung der Stadt Lübz, geschäftsführende Gemeinde des Amtes Eldenburg Lübz, erfolgt **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** die öffentliche Ausschreibung einer sachgrundbestimmten Teilzeitstelle (30 h/Woche) als

Sachbearbeiter/in.

Die Eingruppierung erfolgt nach TVöD-VKA.

Zu den Aufgabenschwerpunkten gehören u. a.:

- Auf- und Nachbereitung von Akten,
- Archivierung von Akten,
- Vorbereitung und Digitalisierung von Dokumenten,
- weitere Querschnittsaufgaben.

Einstellungsvoraussetzungen:

- eine Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r; Bürokauffrau/-mann bzw. gleichwertiger Abschluss,
- gute Kenntnisse in Word, Excel, PowerPoint etc.
- Erfahrungen im Dokumentenmanagement sind von Vorteil.

Sonstige Anforderungen:

- Führerschein Klasse B,
- Flexibilität, Konfliktfähigkeit, Verhandlungsgeschick, Kommunikations- und Teamfähigkeit, freundliches und sicheres Auftreten, ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit sowie Selbstständigkeit,
- Bereitschaft zur regelmäßigen Fortbildung.

Schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber werden nach Maßgabe des SGB IX bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungsunterlagen:

Soweit Sie die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, bitten wir Sie um Zusendung Ihrer vollständigen Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Ausbildungsnachweis, weitere Qualifizierungsnachweise etc.) **bis zum 15. November 2019** an das

Amt Eldenburg Lübz
Amt Zentrale Dienste
Am Markt 22
19386 Lübz

bzw. per E-Mail unter personal@amt-eldenburg-luebz.de.

Nach dem 15.11.2019 eingehende Bewerbungen werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

Die Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens nicht zurückgesandt und entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet. Eine schriftliche Eingangsbestätigung oder Zwischennachricht erfolgt nicht. Kosten, die im Zusammenhang mit einer Bewerbung bzw. dem Vorstellungsgespräch entstehen, werden nicht übernommen.

Durchführung des Erörterungstermins im Rahmen des Anhörungsverfahrens

Erörterung nach § 43a EnWG, § 73 Absatz 6 VwVfG M-V im Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EnWG für das Vorhaben Netzverstärkung Güstrow - Wolmirstedt (BBPIG Vorhaben 39), 380-kV-Ersatzneubau Parchim Süd - Perleberg, Abschnitt Mecklenburg-Vorpommern in den Gemarkungen Parchim, Slate, Zachow, Tessenow, Poitendorf, Polnitz, Meierstorf, Drefahl, Platschow, Bauerkühl, Brunow, Klüß sowie landschaftspflegerische Ersatzmaßnahmen in den Gemarkungen Grambow und Diestelow

Bekanntmachung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

- Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde -

Vom 16. Oktober 2019

Az.: VIII-667-00006-2015/012-010

Durchführung des Erörterungstermins im Rahmen des Anhörungsverfahrens

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V führt als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde die Erörterung für das Planfeststellungsverfahren nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) für den oben genannten 380-kV-Höchstspannungsfreileitungs-Ersatzneubau für den Teilabschnitt Parchim Süd - Perleberg, Abschnitt Mecklenburg-Vorpommern, durch. Die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne von § 73 Absatz 4 Satz 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan erörtert das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V mit der 50Hertz Transmission GmbH als Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben (§ 43a Satz 1 EnWG, § 73 Absatz 6 Satz 1 VwVfG M-V).

Es ist beabsichtigt, den Erörterungstermin wie folgt zu gliedern: Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, Verbände und anerkannte Naturschutzvereinigungen werden am

Dienstag, dem 3. Dezember 2019,

(Fortsetzung bei Bedarf am Mittwoch, dem 4. Dezember 2019),

die privaten Einwendungen werden am

Mittwoch, dem 4. Dezember 2019,

jeweils im Kreistagssaal Ludwigslust-Parchim, Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim

jeweils **ab 10:00 Uhr** erörtert.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

1. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
2. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange, die Trägerin des Vorhabens, Naturschutzvereinigungen und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden durch gesonderte Schreiben eingeladen.
3. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Planfeststellungsverfahren betreffenden Verhandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
4. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden. Eine Pflicht zur Teilnahme besteht nicht.
5. Verspätete Einwendungen sowie verspätete Stellungnahmen von Vereinigungen sind ausgeschlossen.
6. Das Anhörungsverfahren ist mit Schluss der Verhandlung beendet.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
8. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

9. Die Anhörungsbehörde fertigt von dem Erörterungstermin eine Niederschrift. Die Träger öffentlicher Belange, Verbände und anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie die Einwender bzw. deren Vertreter und Betroffene können sich den sie betreffenden Teil aus der Niederschrift übersenden lassen. Ein diesbezüglicher Antrag kann auch im Erörterungstermin beim Verhandlungsleiter gestellt werden. im Auftrag

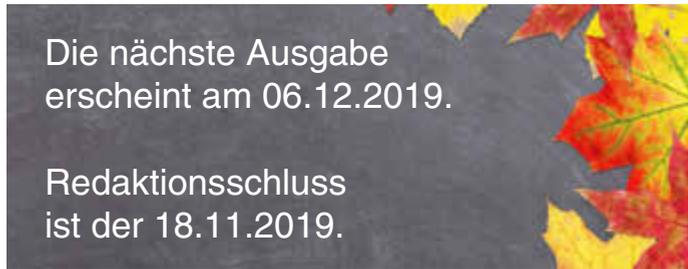
gez. **Anne Keding**

Rechtsmittelbelehrung zur Veröffentlichung von Satzungen:

Soweit beim Erlass von Satzungen gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

gewinnbringenden Erfolg wird. Um Ihnen alle Vorteile und vielfältigen Möglichkeiten für Ihr Unternehmen vorzustellen, wird sich der zuständige Verkaufsleiter der Firma Bender Verlags GmbH Herr Jörg Wege bzw. seine Büroleiterin Frau Baum mit Ihnen zuvor telefonisch in Verbindung setzen.

Das Projekt wird nach erfolgreichem Abschluss auf unserer Homepage: www.amt-eldenburg-luebz.de veröffentlicht.



Die nächste Ausgabe erscheint am 06.12.2019.

Redaktionsschluss ist der 18.11.2019.

INFORMATIONEN

Ankündigung geänderter Öffnungszeiten des Amtes Eldenburg Lübz

Hiermit werden die geänderten Öffnungszeiten des Amtes Eldenburg Lübz während der Weihnachtsfeiertage 2019 und des Jahreswechsels 2019/2020 bekannt gemacht:

Montag, 23.12.2019	geschlossen
Dienstag, 24.12.2019	geschlossen
Freitag, 27.12.2019	geschlossen
Montag, 30.12.2019	09:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 16:00 Uhr

Ab 02.01.2020 steht die Verwaltung wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten zur Verfügung.



„Mobi kommt“

(Mobiles Mehrgenerationenhaus)



Eine schöne Idee: Die Gemeinde Kreien möchte aus Anlass ihres 750-jährigen Ortsjubiläums im Jahre 2021 ein eigenes Gemeindegewappen entwerfen. Wappen sind Hoheitszeichen, die in Symbolik, Form und Historie rechtlich einzuhaltenden Parametern entsprechen müssen. Hierfür finden zurzeit die Vorbereitungen durch die Dorfkümmernin Marina Roth und das Amt statt.

Pressemitteilung für alle Handwerker, Händler, Gewerbetreibende und Freiberufler

Die Bender Verlags GmbH erstellt in Zusammenarbeit mit uns eine neue überarbeitete Version des „Infrastruktursystems Amt Eldenburg Lübz“, welches fest in die Homepage unseres Amtes auf www.amt-eldenburg-luebz.de integriert wird. Hier werden neben den Info- und Strukturdaten unseres Amtes ein umfangreiches Verzeichnis mit den Firmenprofilen erstellt. Dieses Verzeichnis können alle interessierten Unternehmen nutzen.

Das System wird dann mit einem Klick über den Button auf der Startseite von www.amt-eldenburg-luebz.de erreichbar sein und ist auch über alle mobilen Endgeräte abrufbar.

Durch diese neue Form der Präsentation des Amtes bieten wir Ihnen die Möglichkeit, sich noch erfolgreicher bestehenden und neuen Kunden zu präsentieren, damit auch Ihr Auftritt im Internet zum



Sie haben Ihr Amtsblatt nicht erhalten?

Bitte melden Sie sich in der Linus Wittich Medien KG bei Frau Brych
 Tel.: 039931 57938, Fax: 039931 57930
 E-Mail: reklamationen@wittich-sietow.de

Gern können Sie sich Ihr Exemplar auch im Rathaus Lübz direkt abholen.

WIR GRATULIEREN

Geburtstagsjubilare im Monat Oktober 2019

Frau Ehlev, Christiane	Ruhner Berge OT Suckow	zum 70. Geburtstag
Frau Kotzte, Doris	Passow OT Weisin	zum 70. Geburtstag
Herrn Alexy, Günther	Werder	zum 70. Geburtstag
Frau Biastoch, Margrit	Ruhner Berge OT Marnitz	zum 70. Geburtstag
Frau Burr, Monika	Kreien	zum 70. Geburtstag
Frau Weber-Kirsch, Helga	Ruhner Berge OT Suckow	zum 70. Geburtstag
Frau Hegermann, Elke	Ruhner Berge OT Hof Polnitz	zum 75. Geburtstag
Frau Görtemöller, Heidrun	Gallin-Kuppentin OT Gallin	zum 75. Geburtstag
Herrn Petsch, Fritz	Ruhner Berge OT Tessenow	zum 80. Geburtstag
Herrn Pingel, Willi	Siggelkow	zum 80. Geburtstag
Frau Klink, Ingrid	Siggelkow	zum 80. Geburtstag
Frau Siegesmund, Erna	Gallin-Kuppentin OT Daschow	zum 85. Geburtstag
Frau Schwieger, Hedwig	Ruhner Berge OT Marnitz	zum 90. Geburtstag

Ehejubilare im Monat Oktober

zum 50. Hochzeitstag

Herrn Otto und Frau Renate Hamann
aus Kritzow OT Schlemmin

zum 50. Hochzeitstag

Herrn Norbert und Frau Rosa Naujoks
aus Ruhner Berge OT Marnitz

zum 50. Hochzeitstag

Herrn Günther und Frau Christa Brosseit
aus Gallin-Kuppentin OT Kuppentin

VERANSTALTUNGEN

In diesem Veranstaltungskalender wird den Vereinen, Verbänden und Interessengemeinschaften die Möglichkeit gegeben, ihre Termine, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, anzukündigen. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit der Angaben wird nicht übernommen. Weitere Informationen erhalten Sie auch über das Internet www.amt-eldenburg-luebz.de unter AKTUELLES - Veranstaltungen.

Wochentag	Datum	Veranstaltung	Veranstaltungsort	Ort	Zeit	Veranstalter Kontakt	Tel.	Preis/ Sonst.
Samstag	02.11.2019	Wohnzimmerkonzert mit Chady Seubert	7 Giebel Hof	Drenkow	19:00 Uhr	Ve Spindler	038729 22535	
Montag	04.11.2019	Yoga-Kurs	Mehrgenerationenhaus	Lübz	15:00 - 16:30 Uhr	MGH Lübz	038731 20766	
Dienstag	wöchentlich	ABC im Lesescafé	Mehrgenerationenhaus	Lübz	09:00 - 12:00 Uhr	MGH Lübz	038731 20766	
Dienstag	wöchentlich	Erzähl- und Lesescafé	Gemeindezentrum „Alte Schule“	Passow	14:30 - 17:00 Uhr	Kulturkreis Gem. Passow e. V.	038731 154900	
Dienstag	wöchentlich	Gemischter Chor	Gemeindezentrum „Alte Schule“	Passow	19:30 - 21:00 Uhr	Gem. Passow in Koop. A. Albert-Sandner	038731 154900	
Mittwoch	06.11.2019	Krabbelgruppe	Mehrgenerationenhaus	Lübz	09:30 - 11:00 Uhr	MGH Lübz	038731 20766	
Mittwoch	06.11.2019	„Plattsnacker“	Gemeindezentrum „Alte Schule“	Passow	15:00 Uhr	Gemeinde Passow Seniorenbeirat	038731 25277	
Donnerstag	07.11.2019	Kreativkreis (Weihnachtssterne basteln)	Gemeindezentrum „Alte Schule“	Passow	18:00 - 19:30 Uhr	Kulturkreis Gem. Passow e. V.	038731 154900	
Freitag	08.11.2019	Martinsumzug	Kirche	Marnitz	17:00 Uhr	FFW		
Freitag	08.11.2019	Spieleabend	Gemeindezentrum	Granzin	19:00 Uhr	Spieleverein Granzin		
Freitag	08.11.2019	Musikschulkonzert	Grundschule	Lübz	18:30 Uhr	Musikschule Außenst. Lübz	038731 21190	
Montag	11.11.2019	Eröffnung Karnevalssaison	Markt	Lübz	10:30 Uhr	Lübzer Karneval Club 54´ e. V.		
Montag	11.11.2019	Yoga-Kurs	Mehrgenerationenhaus	Lübz	15:00 - 16:30 Uhr	MGH Lübz	038731 20766	
Dienstag	12.11.2019	Ernährungsberatung	Mehrgenerationenhaus	Lübz	nachmittags	Olaf Winkler	0176 53218920	mit Anmeldung
Dienstag	12.11.2019	Vereinsatzungen verstehen und gestalten	Mehrgenerationenhaus	Lübz	17:30 Uhr	B. Kühne	038731 7221601	
Mittwoch	13.11.2019	Krabbelgruppe	Mehrgenerationenhaus	Lübz	09:30 - 11:00 Uhr	MGH Lübz	038731 20766	
Mittwoch	13.11.2019	Kino „A Star is Born“	Mehrgenerationenhaus	Lübz	19:00 Uhr	MGH Lübz	038731 20766	
Mittwoch	13.11.2019	Vortrag „Lieder und Geschichten aus Gallin-Kuppentin“ mit Johanna und Bertram Bednarzyk und Holger Klukas	Pfarrhaus	Kuppentin	19:00 Uhr	Förderverein Kirche Kuppentin e. V.	038732 20230	
Mittwoch	13.11.2019	Senioren-Spielenachmittag	Gemeindezentrum „Alte Schule“	Passow	15:00 Uhr	Gemeinde Passow Seniorenbeirat	038731 25277	
Freitag	15.11.2019	1. Spieleabend	Gemeindezentrum	Burow	19:00 Uhr	De Eldelüd Burow-Gischow e. V.		
Freitag	15.11.2019	Auftaktveranstaltung Lübzer Karneval	Schützenstraße 34	Lübz	20:00 Uhr	Lübzer Karneval Club 54 e. V.		
Samstag	16.11.2019	Laternenumzug	Lindenstraße	Tessenow	17:00 Uhr	FFW		
Samstag	16.11.2019	Karneval Schlüsselübergabe	Gemeindezentrum	Suckow	11:11 Uhr	SCC Suckow		
Samstag	16.11.2019	Karneval Schlafmützenball	Gaststätte	Suckow	19:30 Uhr	SCC Suckow		
Sonntag	17.11.2019	Gedenkfeiertag zum Volkstrauertag	Gedenkstein Stadtpark	Lübz	11:30 Uhr	Stadt Lübz	038731 507-0	
Sonntag	17.11.2019	Gedenkfeiertag zum Volkstrauertag	Gedenkstein	Gallin	14:00 Uhr	Gemeinde Gallin-Kuppentin	038732 20619	

Montag	18.11.2019	Yoga Kurs	Mehrgenerationenhaus	Lübz	15:00 - 16:30 Uhr	MGH Lübz und VHS Lübz	038731 20766	
Dienstag	19.11.2019	Lübzer Buchtreff - Neues aus der Buchwelt	Bürgersaal	Lübz	16:00 Uhr	Lübzer Land e. V.	038731 471838	
Mittwoch	20.11.2019	Krabbelgruppe	Mehrgenerationenhaus	Lübz	09:30 - 11:00 Uhr	MGH Lübz	038731 20766	
Mittwoch	20.11.2019	Kaffeerunde der Gemeinde	Gaststätte	Wahlstorf	14:30 Uhr	Gemeinde Gehlsbach		
Donnerstag	21.11.2019	Handarbeitsnachmittag	Feuerwehrgebäude	Greven	14:00 Uhr	Gemeinde Granzin		
Freitag	22.11.2019	Lichterfest	Mehrgenerationenhaus (Hof) Lübzer Häuserreihen	Lübz	17:00 - 20:00 Uhr	Stadt Lübz MGH Lübz	038731 20766	
Mittwoch	27.11.2019	Krabbelgruppe	Mehrgenerationenhaus	Lübz	09:30 - 11:00 Uhr	MGH Lübz	038731 20766	
Freitag	29.11.2019	Keramikmalen	Gemeindezentrum	Granzin	13:00 Uhr	Gemeinde Granzin		
Freitag	29.11.2019	Vortrag „Norwegen“	Mehrgenerationenhaus	Lübz	19:00 Uhr	MGH Lübz	038731 20766	
Freitag	29.11.2019	Spieleabend	Gemeindezentrum „Alte Schule“	Passow	19:00 Uhr	Kulturkreis Gemeinde Passow e. V.	038731 154900	
Samstag	30.11.2019	Weihnachtsmarkt	Markt	Lübz	13:00 Uhr	Stadt Lübz	038731 471839	
Samstag	30.11.2019	Adventsmarkt	Ringstraße	Marnitz	14:00 Uhr	Gemeinde Ruhner Berge		
Samstag	30.11.2019	Kinderbasteln	Gemeinderaum	Kuppentin	15:00 Uhr	Gemeinde Gallin-Kuppentin		
Freitag/Samstag (Ende Nov.)	Termin per Aushang	„Wir für unsere Jüngsten“ Heckenpflanzung Gemeindespielplatz	Treff: Gemeindezentrum „Alte Schule“	Passow	09:00 Uhr	Kulturkreis Gemeinde Passow e. V.	038731 154900	
Sonntag	01.12.2019	Weihnachtsbaumschmücken	Gemeindezentrum	Karbow	14:00 Uhr	Gemeinde Gehlsbach		
Montag	02.12.2019	Seniorenweihnachtsfeier	Gaststätte „Zum Römer“	Rom	siehe Info	Stadt Lübz	038731 507-0 507-113 507-100	mit Anmeldung
Freitag	06.12.2019	Seniorenweihnachtsfeier	Gemeinderaum	Gallin	15:00 Uhr	Gemeinde Gallin-Kuppentin		
Sonntag	08.12.2019	Weihnachtskonzert des Elde-Blasorchesters	Stadtkirche	Lübz	17:00 Uhr (Einlass ab 16:30 Uhr)	Eldeblasorchester Parchim-Lübz e. V.		6,00 € im VVK 8,00 € Abendkasse

STADT LÜBZ



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses vom 22.10.2019:

Nichtöffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 01/2019/070 - Grundstücksveräußerung (Ablehnung)

Beschluss-Nr. 01/2019/074 - Grundstückserwerb

Beschluss-Nr. 01/2019/083 - Auftragsvergabe für die Lieferung eines Buschhackers als Anhängerhacksler

INFORMATIONEN

Nachruf

Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lübz trauern um ihren langjährigen Kameraden

Hauptlöschmeister

Horst Hauer

Der Kamerad Hauer war seit 1956 Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Lübz. Er hat sich während seiner langjährigen aktiven Dienstzeit stets für den Schutz und das Wohl der Allgemeinheit eingesetzt.

Wir erinnern uns an ihn mit hoher Anerkennung und werden ihn stets in dankbarer und guter Erinnerung behalten.

Astrid Becker

Bürgermeisterin

Axel Beifuss

Gemeindewehrführer

Konstituierende Sitzung des Finanzausschusses

Am 14.10.2019 fand die Konstituierung des Finanzausschusses statt. Zum Ausschussvorsitzenden wurde Herr Jens Kühl gewählt. Nachfolgende Stellvertreter wurden gewählt: Frau Anne Zimmermann (1. Stellv.), Herr René Kienapfel (2. Stellv.).

LÜBZER BUCHTREFF

**am 19.11.2019 um 16:00 Uhr im
Bürgersaal der Stadt Lübz**

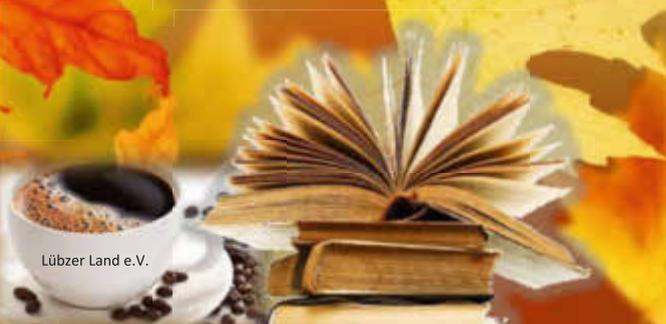
Was Sie erwartet?

- ➔ Brandneue Bestseller und ausgewählte Lese-Tipps.
- ➔ Eine interaktive Präsentation über den Beamer.
- ➔ Der Gewinn einer Jahresgebühr.
- ➔ Ein „Buch-Buffer“ mit zahlreichen Neuerscheinungen.
- ➔ Eine Tasse Kaffee oder ein Glas Wein in gemütlicher Atmosphäre.

**PS: Der Eintritt ist für unsere
Leser und diejenigen, die es
werden wollen, frei.**

Bei Interesse bitte
anmelden!
Tel.: 038731 471838

Lübzer Land e.V.



Lichter in der Stadt

Am 22. November 2019 ist es wieder soweit. Unter Federführung des Mehrgenerationenhauses wird die Innenstadt von 17:00 bis 20:00 Uhr zum Leuchten gebracht. Auf dem Hof in der Schulstraße und entlang der Häuserreihe bis zum Markt finden verschiedene Aktionen zum diesjährigen Lichterfest statt. Staunen und mitmachen ist erwünscht. Alle Lübzer sind darüber hinaus zu dem Termin aufgerufen, ein ganz persönliches Licht in ihre Fenster zu stellen, um Freunden, Bekannten und Nachbarn eine schöne Zeit zu wünschen. Gemeinsam erfüllen wir unsere Stadt mit Licht und Leben!

Ihre Bürgermeisterin
A. Becker

Einladung

Am **Montag, dem 2. Dezember 2019**, findet die diesjährige **Seniorenweihnachtsfeier** der Stadt Lübz in der Gaststätte „Zum Römer“ statt. Zu einem weihnachtlichen Programm mit einer festlichen Kaffeetafel und einem gemütlichen Beisammensein lade ich alle Seniorinnen und Senioren der Stadt Lübz mit ihren Ortsteilen Bobzin, Broock, Burow, Gischow, Hof Gischow, Lutheran, Riederfelde, Ruthen und Wessentin ganz herzlich ein. Ein Fahrdienst ist eingerichtet.

Anmeldungen werden bis zum **15. November 2019** telefonisch im Amt Eldenburg Lübz (Herr Senkbeil, Tel. 507-0 - Frau Reich, Tel. 507-113 - Frau Schulz, Tel. 507-100) entgegen genommen.

A. Becker
Bürgermeisterin



Sitzungstermine

Die nächste öffentliche Sitzung des **Ausschusses Schule, Sport, Kultur, Umwelt und allgem. Ordnung** findet voraussichtlich am Montag, dem **18.11.2019**, um 18:00 Uhr im Bürgersaal der Stadt Lübz, Am Markt 23 in 19386 Lübz statt.

Die nächste öffentliche Sitzung des **Finanzausschusses** findet voraussichtlich am Montag, dem **25.11.2019**, um 18:00 Uhr im Beratungsraum (Rathausneubau), Am Markt 22 in 19386 Lübz statt.

Die nächste öffentliche Sitzung des **Ausschusses Gemeindeentwicklung, Bau, Wirtschaft und Verkehr** findet voraussichtlich am Dienstag, dem **26.11.2019**, um 18:00 Uhr im Beratungsraum (Rathausneubau), Am Markt 22 in 19386 Lübz statt.

Die nächste öffentliche Sitzung des **Ausschusses Jugend, Senioren und Soziales** findet voraussichtlich am Donnerstag, dem **28.11.2019**, um 18:00 Uhr im Mehrgenerationenhaus, Schulstr. 8 in 19386 Lübz statt.

Die nächste öffentliche Sitzung der **Stadtvertretung Lübz** findet voraussichtlich am Mittwoch, dem **18.12.2019**, um 19:00 Uhr im Bürgersaal der Stadt Lübz, Am Markt 23 in 19386 Lübz statt.

Die Tagesordnungen werden auf der Homepage des Amtes Eldenburg Lübz unter der Rubrik Politik/Sitzungskalender/Bürgerinformationssystem sowie an den Bekanntmachungstafeln der Stadt Lübz veröffentlicht. Die Einwohner sind herzlich eingeladen.

Der **Hauptausschuss** führt seine nächste Sitzung voraussichtlich am Dienstag, dem 03.12.2019, im Rathaus, Am Markt 22 in 19386 Lübz durch. **Die Sitzung ist nicht öffentlich.**

GEMEINDE GALLIN-KUPPENTIN

INFORMATIONEN

Zahren - Hoffest der Firma Jan und Ellen de Baat

Am 28. September 2019 herrschte auf dem Betriebsgelände der de Baat's ein reges Treiben. Jan und Ellen, Nathan und Merel de Baat hatten zum Hoffest eingeladen. Das Interesse der Zahrer Einwohner, der Geschäftspartner, der Freunde und Bekannten war groß. Seit Monaten konnte das Geschehen auf dem Betriebsgelände nicht übersehen werden. Woche für Woche schritt der Bau voran - auch deshalb, weil die Baufirmen Hoch- und Tiefbau Günter Lange, der Baustoffhandel Pröttli sowie die beteiligten Handwerksbetriebe ihre Arbeiten fachbezogen und kompetent ausführten. Für die Familie de Baat und ihre Mitarbeiter war die Bauphase spannend, aufregend und ja, man muss schon gute Nerven haben. Damit so ein Projekt auch gelingt, waren wohlüberlegte Planungen notwendig gewesen. Aber alle Beteiligten haben an einem „Strang“ gezogen, denn der normale Betriebsablauf musste funktionieren. Alles hat geklappt: der neue Stall ist in Nutzung. Durch den Neubau konnten

bessere Bedingungen für die Haltung der Tiere geschaffen werden. Wie „wohl“ es seinen Tieren ergeht, das hat jeder Landwirt selbst in der Hand. Die Freude ist groß und damit ein Grund zum Feiern. In seiner Begrüßungsansprache sagte Jan de Baat: „Es gibt heute nicht nur einen Grund zum Feiern, nein, ich selbst“, so sein verschmitztes Lächeln, „habe vor kurzem die 6 vor der Null erhalten, wir als Familie sind in vier Monaten 22 Jahre in Zahren und wir haben einen Betriebsnachfolger: unseren Sohn Nathan.“. Nathan hat 2013 seine Ausbildung zum Landwirt begonnen und 2015 erfolgreich beendet. Gleich nach der Ausbildung zog es ihn in die Ferne, auf die „Walz“. Er arbeitete auf Höfen in Dänemark, Holland und Niedersachsen. „Es war ein intensives Lehrjahr“, so Nathan, „ich habe viele Erfahrungen gesammelt und in meinem zweijährigen Studium zum Staatlich geprüften Agrarbetriebswirt davon profitieren können.“. Seit 2018 den Abschluss in der „Tasche“, arbeitet er im elterlichen Betrieb, nur so kann der Generationswechsel gut vorbereitet werden. Auch Merel hat sich der Landwirtschaft verschrieben, sie studiert zurzeit.

Ein kleiner Rückblick auf 22 Jahre: Jan und Ellen sind 1998 nach Zahren gekommen und haben den Milchviehbetrieb der Firma Grootes übernommen. Nach und nach wurde investiert. Vom anfänglichen „Containerwohnen“ ins eigene Haus, der Umbau des Kuhstalles, die Reparaturen und der Neubau von Fahrhilfen, der Umbau des Jung- und Kälberstalles und der Neubau des Melkstandes sind einige Beispiele. 2013 kam die neue Lagerhalle dazu, sie sollte die vorläufig letzte Investition sein. Doch schon damals lautete ein Satz so: „Man weiß ja nie, was noch kommt.“, heute wissen wir es. Wir Zahrener und die Gäste, ca. 200 an der Zahl, feierten gemeinsam mit der Familie. Es gab viel zu erzählen, Erinnerungen aber auch Erfahrungen wurden ausgetauscht. Ein sehr schönes Erlebnis gab es an diesem Nachmittag noch: eine Kuh hat ihr Kälbchen zur Welt gebracht.

Wir wünschen der Firma und der Familie de Baat für die Zukunft alles Gute und weiterhin viel Erfolg.



Text/Fotos: G. Schmidt

GEMEINDE GEHLSBACH

ÄMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 02.10.2019:

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 23/2019/016 - Versagen des Einvernehmens zum Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG - 12 WKA und 2 WKA am Standort Kreien/Gehlsbach

Die Gemeindevertretung beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zu den Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG für die Anträge auf 12 WKA und 2 WKA an den Standorten Kreien und Gehlsbach (Anhörungsschreiben des StALU Westmecklenburg vom 06.09.2019 zu den o. g. BImSchG-Anträgen mit Lagebezeichnung) auf der Grundlage der Ergebnisse der vom Computer und Umwelt-Büro Dr. Klaus-Dieter Feige erstellten und seit dem 31.08.2019 vorliegenden „Raumnutzungsanalyse von Seadler und Rotmilan sowie weiteren Zielarten im Untersuchungsgebiet Kreien - Wilsen“ weiterhin zu versagen.

GEMEINDE GRANZIN



ÄMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 01.10.2019:

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 05/2019/012 - 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Granzin

Die Gemeindevertretung beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Granzin vom 15.01.2010.

Beschluss-Nr. 05/2019/013 - Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Granzin - 8. Fortschreibung für das Haushaltsjahr 2019

Die Gemeindevertretung beschließt die im Entwurf vorliegende 8. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Granzin für das Haushaltsjahr 2019 mit den vom Finanzausschuss festgelegten Änderungen.

Beschluss-Nr. 05/2019/014 - Bestätigung der Eilentscheidung der Bürgermeisterin „Ersatzbeschaffung Feuerwehrhelme“

Die Gemeindevertretung bestätigt die Eilentscheidung der Bürgermeisterin vom 23.8.2019 zur Ersatzbeschaffung von 7 Feuerwehrschutzhelmen mit Zubehör für die Freiwillige Feuerwehr Granzin. Den Auftrag zur Lieferung erhielt die Firma G.B.S. Handelsgesellschaft mbH, Löwenbrucher Ring 36, 14974 Ludwigsfelde. Der Gesamtbetrag für diese Maßnahme beläuft sich auf 2.094,83 Euro.

Beschluss-Nr. 05/2019/015 - Bestätigung der Eilentscheidung der stellvertretenden Bürgermeisterin vom 20.09.2019 zur Auftragsvergabe Gashausanschluss Feuerwehrgerätehaus Greven

Die Gemeindevertretung bestätigt die von der stellvertretenden Bürgermeisterin am 20.09.2019 getroffene Eilentscheidung zur Auftragsvergabe Gashausanschluss Feuerwehrgerätehaus Greven.

Nichtöffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 05/2019/008 - anteilige Kostenübernahme Führerschein Ausbildung

Sitzungstermin

Die nächste öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung findet am Donnerstag, dem 21.11.2019 statt. Die Tagesordnung wird an den Bekanntmachungstafeln veröffentlicht.

INFORMATIONEN

Bürgermeistersprechstunde

Die nächste Bürgermeistersprechstunde findet am 18.11.2019 in der Zeit von 18:00 bis 19:00 Uhr im Bürgermeisterbüro (Gemeindezentrum Granzin) statt.

Hoffest

Beim diesjährigen Hoffest wurden dank der fleißigen Helferinnen und Helfer am Kartoffelpufferstand der Gemeinde Granzin ca. 480 Puffer für einen guten Zweck verkauft. Von dem Erlös sollen die Kinder der Gemeinde zur Gemeindegottesdienstfeier beschenkt werden



Foto: privat

Aufruf zur Gründung eines Dorfvereines

Wozu brauchen wir einen Dorfverein, wenn wir doch eine Gemeindevertretung haben? Viele beklagen, dass in der Gemeinde früher mehr los war. Lesabende, Ausflugsfahrten, Flohmärkte, Tauschbörse, Dorffeste usw. werden von den Einwohnern gewünscht. In vielen Gemeinden gibt es aktive Vereine, die uns mit gutem Beispiel voran gehen.

Auch wir sollten nicht warten und unser Zusammenleben selbst in die Hand nehmen und gestalten.

Wer macht mit? Welche Ziele soll so ein Verein verfolgen? Alle interessierten Einwohner sind eingeladen, sich zu einem ersten Gedankenaustausch am **15.11.2019 um 19:00 Uhr** im Gemeindezentrum Granzin zu treffen. Frau Lübcke vom Projekt „Mobi kommt“ des Mehrgenerationenhauses Lübz wird uns mit ihrer Erfahrung hilfreich zur Seite stehen.

Veranstaltungstermine November 2019

08.11.2019	19:00 Uhr	Spieleabend	GZ Granzin
21.11.2019	14:00 Uhr	Handarbeitsnachmittag	FFW Greven
29.11.2019	13:00 Uhr	Keramikmalen	GZ Granzin

Alle Bürgerinnen und Bürger, die Interesse zu den v. g. Veranstaltungen haben, sind herzlich eingeladen.

Gemeindevertretung Granzin

GEMEINDE KRITZOW

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 21.10.2019:

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 09/2019/013 - Gratulation zu Alters- und Ehejubiläen

Die Gemeindevertretung fasst folgenden Beschluss:

Durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister bzw. die Vertreter erfolgt die Gratulation anlässlich nachfolgender Jubiläen:

1. Altersjubiläen: 65., 70., 75., 80., 85. und 90. Geburtstag danach jährlich, mit einem Präsent im Wert von ca. 10,00 EUR
2. Goldene Hochzeit und nachfolgende Ehejubiläen (soweit bekannt) mit einem Präsent im Wert von ca. 25,00 EUR
3. Für jedes neugeborene Kind mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde ist ein Begrüßungsgeld von 50,00 € zu überreichen. Voraussetzung ist, dass mindestens ein sorgeberechtigtes Elternteil 6 Monate vor der Geburt in der Gemeinde mit Hauptwohnsitz gemeldet sein muss.

Beschluss-Nr. 09/2019/014 - Hauptsatzung der Gemeinde Kritzow

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Kritzow mit nachfolgender Änderung: In § 7 sind die Absätze 6 und 7 in 1 und 2 umzubenenen. Als Abs. 3 ist einzufügen:

„Anderen als den unmittelbar in der Vertretung ehrenamtlich in der Gemeinde tätigen Bürgerinnen und Bürgern kann eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 € gewährt werden. Dazu bedarf es einer Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung.“

Beschluss-Nr. 09/2019/015 - Annahme von Spenden 2019

Die Gemeindevertretung beschließt, folgende Spenden, Sponsorengelder bzw. Schenkungen für die Gemeinde anzunehmen:

Spender	Summe	Spendenzweck
- Bürgerinitiative „Gegenwind“ und UWK	150,00 EUR	Sanierung Buswartehaus Benzin
	400,00 EUR	Instandsetzung Badesteg Kritzow
	150,00 EUR	Zaun Friedhof Schlemmin
- Fa. Krüger & Voigt	150,00 EUR	Instandsetzung Badesteg Kritzow
- Eheleute Rippe u. Kloth	700,00 EUR	Zaun Friedhof Schlemmin

Beschluss-Nr. 09/2019/019 - Annahme von Spenden 2019

Die Gemeindevertretung beschließt, folgende Spenden, Sponsorengelder bzw. Schenkungen für die Gemeinde anzunehmen:

Spender	Summe	Spendenzweck
- Beck, Marcel	200,00 EUR	Instandsetzung Badesteg Kritzow
- Reichert, Bettina	200,00 EUR	Instandsetzung Badesteg Kritzow
- Nehrke, Thomas	200,00 EUR	Instandsetzung Badesteg Kritzow
- Püschmann, Michael	300,00 EUR	Instandsetzung Badesteg Kritzow

Beschluss-Nr. 09/2019/018 - Bestätigung Eilentscheidung der Bürgermeisterin „Auftragsvergabe Lieferung persönlicher Schutzausrüstung für FF Kritzow“

Die Gemeindevertretung bestätigt die Eilentscheidung der Bürgermeisterin für die Auftragsvergabe zur Lieferung von persönlicher Schutzausrüstung für die Freiwillige Feuerwehr Kritzow. Den Auftrag erhält die Firma G.B.S. Handelsgesellschaft mbH, Löwenbrucher Ring 36 in 14974 Ludwigsfelde. Die Firma G.B.S. war mit einer Angebotssumme i. H. v. 1.383,46 € der günstigste Anbieter.

Nichtöffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 09/2019/016 - Zahlung einer Aufwandsentschädigung

Beschluss-Nr. 09/2019/020 - Zahlung einer Aufwandsentschädigung

Beschluss-Nr. 09/2019/022 - Grundstücksveräußerung




Hauptsatzung der Gemeinde Kreien

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.08.2019 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform entsprechend.

§ 1

Dienstsiegel

Die Gemeinde Kreien führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissem Halsfell und Krone und der Umschrift „GEMEINDE KREIEN“.

§ 2

Gemeindegebiet

Die Gemeinde Kreien besteht aus den Ortsteilen Kreien, Hof Kreien, Kolonie-Kreien, Ausbau-Kreien und Wilsen. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3

Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister soll aufgrund wichtiger Vorhaben oder Vorkommnisse eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertreter-sitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertreter-sitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4

Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertreter-sitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertreter-sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertreter-sitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5

Ausschüsse

(1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.

(2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich aus Gemeindevertretern und sachkundigen Einwohnern zusammen, wobei die Mehrheit der Gemeindevertreter gewahrt sein muss. Stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse werden nicht gewählt.

(3) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Anzahl der Mitglieder	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	3	Finanz- und Haushaltswesen Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Wohnungswesen
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr	3	Flächennutzungs- und Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Fremdenverkehr, Freiwillige Feuerwehr
Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales	3	Kita-, Jugend-, Sport- und Kulturförderung, Sozialwesen
Rechnungsprüfungs-ausschuss	3	Durchführung der örtlichen Prüfung gem. Kommunalprüfungsgesetz

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nichtöffentlich.

§ 6

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen bis zur Höhe von 1.000 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500 € pro Monat.
2. über überplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 250 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 500 € je Ausgabenfall.
3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken von 5.000 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 10.000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000 €.

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen gem. Abs. 1 zu unterrichten.

(3) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen zur Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsorenleistungen bis zu einem Betrag von 100 €. Entscheidungen über die Annahme darüber hinausgehender Beträge hat grundsätzlich die Gemeindevertretung zu treffen.

(4) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1.000 € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 10.000 €.

§ 7

Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 600 € im Monat.

(2) Bei Verhinderung des Bürgermeisters über einen Zeitraum von 14 Tagen hinaus, entfällt ab dem 15. Tag die Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister. In diesem Fall erhält der Stellvertreter die Aufwandsentschädigung für jeden weiteren Tag der Vertretung in Höhe von 1/30 des in Abs. 1 genannten Betrages.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse, in die sie gewählt sind,

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 € pro Sitzung.

(4) Die sachkundigen Einwohner erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 für die Teilnahme an den Sitzungen von Ausschüssen der Gemeindevertretung, denen sie als Mitglied angehören.

(5) Pro Tag wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt.

(6) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, wird ein monatlicher Sockelbetrag von 10 € gewährt.

(7) Anderen als den unmittelbar in der Vertretung ehrenamtlich in der Gemeinde tätigen Bürgerinnen und Bürgern kann eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung gewährt werden. Dazu bedarf es einer Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen und sonstige Mitteilungen der Gemeinde Kreien, deren öffentliche Bekanntmachung durch Rechtsvorschriften vorgegeben ist, werden, soweit es sich nicht um Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, im Internet über die Homepage des Amtes Eldenburg Lübz, unter der Internetadresse www.amt-eldenburg-luebz.de öffentlich bekannt gemacht.

Daneben kann sich jedermann die Satzungen unter der Bezugsadresse Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz kostenpflichtig zusenden lassen.

Textfassungen der Satzungen liegen dort zur Mitnahme aus oder werden unter obiger Adresse bereitgehalten.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung gemäß Satz 1 im Internet verfügbar ist.

Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im Mitteilungsblatt des Amtes Eldenburg Lübz „TURMBLICK“. Das Mitteilungsblatt erscheint einmal monatlich und wird kostenfrei an alle Haushalte verteilt.

Es kann weiterhin einzeln oder im Abonnement bei dem Verlag Druck Linus Wittich KG, Röbeler Str. 9 in 17209 Sietow bezogen werden.

Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.amt-eldenburg-luebz.de.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form nach Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht durch höherrangiges Recht etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung werden durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln

- Kreien, Lindenstraße 15
- Kreien, Mehrzweckgebäude Rosenstraße
- Hof-Kreien, Straßeneinmündung Benziner Str. - Feldstraße
- Wilsen, Dorfplatz an der Kreisstraße
- Kolonie Kreien, Lübzer Chaussee
- Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz

öffentlich bekannt gemacht.

Die Aushangfrist beträgt 5 Tage. Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzungen werden nach der Bestätigung durch die Gemeindevertretung auf der Internetseite www.amt-eldenburg-luebz.de - Bürgerinformation - eingestellt.

(5) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der gemäß Absatz 1 - 4 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwehrbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Veröffentlichung in den im Gebiet des Amtes Eldenburg Lübz erscheinenden Ortsausgaben der Tageszeitung „Schweriner Volkszeitung“. Diese erscheinen werktäglich und sind bei der Zeitungsverlag Schwerin GmbH Co. KG, Gutenbergstraße 1, 19061 Schwerin, zu beziehen. Die Bekanntmachung nach Abs. 1 wird unverzüglich nachgeholt, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.10.2009 außer Kraft.

Kreien, den 21.10.2019


Alexander Leetz
Bürgermeister



Bekanntmachung über die Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 02.10.2019:

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 08/2019/020 - Versagung des Einvernehmens zum Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG - 12 WKA und 2 WKA am Standort Kreien/Gehlsbach

Die Gemeindevertretung beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zu den Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG für die Anträge auf 12 WKA und 2 WKA an den Standorten Kreien und Gehlsbach (Anhörungschriften des StALU Westmecklenburg vom 06.09.2019 zu den o. g. BImSchG-Anträgen mit Lagebezeichnung) auf der Grundlage der Ergebnisse der vom Computer und Umwelt-Büro Dr. Klaus-Dieter Feige erstellten und seit dem 31.08.2019 vorliegenden „Raumnutzungsanalyse von Seadler und Rotmilan sowie weiteren Zielarten im Untersuchungsgebiet Kreien - Wilsen“ weiterhin zu versagen.

Bekanntmachung über die Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 22.10.2019:

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 08/2019/019 - Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Kreien für das Haushaltsjahr 2017

Die Gemeindevertretung stellt den Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Kreien mit einem Fehlbetrag von -195.442,50 € für die Ergebnisrechnung und einem Finanzmittelfehlbetrag von -357.780,47 € fest. Das Haushaltsjahr 2017 schließt mit einer Bilanzsumme von 5.500.813,69 € ab.

Gemäß § 60 V KV M-V hat die Gemeindevertretung Kreien, auf der Basis des durch den Rechnungsprüfungsausschuss erstellten Prüfberichts des Jahresabschlusses 2017 der Gemeinde Kreien zusammen mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 07.10.2019, die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zu beschließen.

Der Bürgermeister der Gemeinde Kreien hat keine Einwände gegen das Prüfungsergebnis aus der Prüfung vom 26.09.2019 geäußert. Daraufhin wurde der abschließende Prüfvermerk vom Rechnungsprüfungsausschuss erstellt.

Beschluss-Nr. 08/2019/022 - Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Kreien

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Bürgermeister zur Aufstellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Kreien zum 31.12.2017 die uneingeschränkte Entlastung gemäß § 60 V KV M-V zu erteilen.

Nichtöffentliche Beschlussfassung:

Beschluss Nr. 08/2019/021 - Auftragsvergabe zur Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung für die Freiwillige Feuerwehr.

INFORMATIONEN

Konstituierende Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses

Am 26.09.2019 fand die Konstituierung des Rechnungsprüfungsausschusses statt. Als Ausschussvorsitzender wurde Herr Stefan Bollmohr gewählt. Zur stellv. Ausschussvorsitzenden wurde Frau Marina Roth gewählt.

GEMEINDE PASSOW

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 01.10.2019:

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 12/2019/019 - Aufstellungsbeschluss zum vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Passow“ der Gemeinde Passow

- Dem Antrag der MSE Munich Solar Energy GmbH auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) stimmt die Gemeindevertretung Passow zu und beschließt für den dargestellten Geltungsbereich in einem 110 m breiten Streifen nordwestlich und südöstlich der Bahnlinie Malchow - Parchim die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Passow“ der Gemeinde Passow gemäß § 12 Absatz 1 BauGB. Der Planungsraum umfasst Teilflächen der Flurstücke 114/4, 115, 116, 118, 125, 126, 127, 128, 177, 178 und 179 der Flur 1 in der Gemarkung Passow.
- Ziel des o. g. Bebauungsplans soll sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom zu sichern.
- Die gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB soll nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden.
- Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Beschluss-Nr. 12/2019/022 - Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Passow für das Gebiet „Am Berg“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

- Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Passow für das Gebiet „Am Berg“ vorgebrachten Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung geprüft und mit folgendem Ergebnis gemäß Abwägungsprotokoll gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen:
 - berücksichtigt werden Anregungen von:
 - Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
 - Wasser- und Bodenverband „Mildenitz - Lübzer Elde“
 - Wasser- und Abwasserzweckverband Parchim - Lübz
 - Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
 - Deutsche Telekom Technik GmbH
 - Regio Infra Nord-Ost GmbH & Co.KG
 - Vodafone Kabel Deutschland GmbH
 - Landkreis Ludwigslust-Parchim
 - Stadtwerke Lübz GmbH
 - teilweise berücksichtigt werden Anregungen von:
 - keine
 - nicht berücksichtigt werden Anregungen von:
 - keine
 - zur Kenntnis genommen werden die Stellungnahmen von:
 - Landesamt für innere Verwaltung M-V
 - WEMACOM Telekommunikation GmbH
 - HanseGas GmbH
 - Forstamt Karbow
 - 50hertz Transmission

- Landgesellschaft M-V mbH
- Bergamt Stralsund
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
- GDMcom mbh ontras und VNG
- Stadt Goldberg

Stellungnahmen der Öffentlichkeit liegen keine vor.

- Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen erhoben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Beschluss-Nr. 12/2019/020 - Bestätigung der Eilentscheidung der Bürgermeisterin zur Auftragsvergabe - Lieferung und Aufbau eines Spielplatzgerätes für den Spielplatz in Passow

Die Gemeindevertretung bestätigt die Eilentscheidung der Bürgermeisterin zur Auftragsvergabe der Lieferung und Aufbau eines Spielplatzgerätes für den Spielplatz in Passow (Spielplatz „Alte Schule“).

Nichtöffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 12/2019/018 - Auftragsvergabe Malerarbeiten in der Schule Passow

IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen des **Amtes Eldenburg**.

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Eldenburg Lübz
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke
unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 7.600 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

INFORMATIONEN

Ein Buddelschiff für die Kleinen

Am 28. September 2019 herrschte schon am frühen Morgen reges Treiben auf dem Spielplatz am Gemeindezentrum. Der Verein Kulturkreis Gemeinde Passow - KGP und der Kulturausschuss der Gemeinde hatten zum Workshop im Rahmen des ESF-geförderten Projektes „Gemeinsam für unsere Jüngsten“ eingeladen. Tagesziel war es, gemeinsam eine neue Sandspielkiste zu bauen. Unter der fachkundigen Anleitung von Jens Knobloch entstand aus den langen Holzbalken bald ein schiffsähnlicher Rumpf. Viele fleißige Helferlein waren gekommen; die Sägen kreischten und die Akkuschauber summten. Für das leibliche Wohl war ebenfalls gesorgt. Natürlich kamen auch einige Neugierige und so wurde manch' Gespräch am bunten Spielplatzzaun geführt. Für die Kinder gab es eine große Überraschung: Sie konnten eine tolle Hüpfburg erobern. Schon am Nachmittag war die neue Sandkiste fertig und mit einem ersten Außenanstrich versehen. Die Malerarbeiten haben die Frauen übernommen. Da fiel auch noch gleich etwas Farbe für einen neuen Anstrich des „Hexenhauses“ ab und auch am Zaun wurde schon mal der nächste Arbeitseinsatz für eine neue Heckenbepflanzung vorbereitet. Ein kleines Hoffest mit Musik, Bratwurst vom Grill, leckeren Salaten und diversen

Getränken war ein schöner Abschluss eines schaffensreichen Tages. Die Kleinen enterten natürlich sofort ihr Buddelschiff. Vielen Dank an alle Planer, Vorbereiter und Akteure, ein besonderer Dank aber auch an Mirco Streich, der wesentlich zum Gelingen des Tages beigetragen hat.



Und die gute Nachricht ist: Die nächsten Aktionen, wie die restlichen Malarbeiten, die Heckenbepflanzung Ende November und die Schaffung eines EuLe-Familientreffpunktes, sind schon in der Planung. Außerdem ist noch ein neues Spielgerät bestellt. Wir wünschen uns, dass weiterhin viele mitmachen und Spaß haben.



Text/Fotos: R. Jakobs
(Kulturkreis Gemeinde Passow - KGP - e. V.)

Mitgliederversammlung

Die nächste Mitgliederversammlung des Kulturkreises Gemeinde Passow e. V. findet am Freitag, dem **8. November 2019**, um 18:00 Uhr im Gemeindezentrum „Alte Schule“ statt.

Seniorenveranstaltungen

Die „**Plattsacker**“ treffen sich am Mittwoch, dem **6. November 2019**, um 15:00 Uhr in der „Alten Schule“. Der Seniorenbeirat lädt alle Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Passow zum **Spielenachmittag** ein. Termin: **13. November 2019**, 15:00 Uhr in der „Alten Schule“.

H. Dahnke

Kontakt: 038731 25277

GEMEINDE RUHNER BERGE

ÄMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Marnitz

Am 31.08.2019 fand um 14:00 Uhr die jagdgenossenschaftliche Versammlung im Café der Bäckerei „Der Marnitzer“ statt (Veröffentlichung der Einladung im TB Nr. 08 vom 02.08.2019). Zunächst erfolgte die Vorstellung des Versammlungsleiters Herrn von Bülow und die anschließende Verlesung der Tagesordnung. Im Anschluss wurden der Rechenschaftsbericht sowie der Finanzbericht für den Zeitraum 10/16 - 08/19 verlesen.

Am 21.08.2019 erfolgte eine Revision. Dabei wurde die Übereinstimmung von Buchführung und Kontostand bis zu diesem Datum festgestellt.

Für die weitere Arbeit im Vorstand fasste die Genossenschaft folgende Beschlüsse:

1. Nichtauszahlung der Jagdpacht für 2018/19 und 2019/20
Gegen diesen Beschluss kann lt. Satzung innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Turmblick schriftlich Widerspruch beim Jagdvorsteher eingelegt werden. Dem Widerspruch sind ein Grundbuchauszug (nicht älter als ein Jahr) und die Bankverbindung beizufügen. Des Weiteren ist eine Bearbeitungsgebühr von 10 % vorgesehen.
2. Verwendung der Pachteinnahmen 2019/2020

- jährlich:	Diakonie Marnitz	je 500,00 €
	Erntefest Marnitz	je 150,00 €
	Schulförderverein Marnitz	je 300,00 €
	Volkssolidarität Marnitz	je 100,00 €
- einmalig:	Jugendfeuerwehr Marnitz	1.324,20 €
	Kriegsgräberfürsorge (Denkmal Marnitz)	650,00 €
3. Änderung in der Revisionskommission
4. Vollmacht für Vorgespräche mit Pachtanwerbern
5. Nichtausschreibung der Pachtreviere
6. Pachtdauer und Pachtpreis
7. Kauf eines aktuellen Geokatasters
8. Vorstandmitglieder haben ab 31.08.2019 ein Recht auf Aushängung aller Unterlagen der Jagdgenossenschaft in Kopie, inklusive Geokataster.
9. Café der Bäckerei „Der Marnitzer“ als Versammlungsort.

Die Jagdgenossenschaft und der Vorstand bedanken sich bei allen Mitwirkenden für die organisatorische Vorbereitung und Ausgestaltung der Mitgliederversammlung.

S. Heilborn

Jagdvorsteherin

INFORMATIONEN

Jagdgenossenschaft Marnitz

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Marnitz lädt zur Mitgliederversammlung am **Freitag, dem 22.11.2019, um 19:00 Uhr** ein.

Versammlungsort: Café der Bäckerei „Der Marnitzer“, Grabowerstraße 1 in 19376 Ruhner Berge OT Marnitz

Eingeladen sind **ausschließlich** die Pachtanwerber und Grundeigentümer, die mit ihren Grundflächen in der Jagdgenossenschaft vertreten sind. Lassen sich Eigentümer durch eine andere Person vertreten, so muss diese Person vor Beginn der Versammlung eine schriftliche Vollmacht des Eigentümers vorlegen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Vorstellung des Versammlungsleiters und Verlesen der Tagesordnung
2. Aktualisierung der Satzung
3. Vorstellung der Pachtanwerber
4. Änderung der Pachtverträge
 - a. Jagdbezirk I
 - b. Jagdbezirk II
 - c. Jagdbezirk III
4. Sonstiges
5. Schlusswort

Um die Anwesenheits- und Stimmlisten vorzubereiten, bitten wir die Jagdgenossen um rechtzeitiges Erscheinen.

Marnitz, den 11.10.19

S. Heilborn

Jagdvorsteherin

(Entwurf)**Satzung der Jagdgenossenschaft Marnitz****§ 1****Name und Sitz**

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes I, II und III Ruhner Berge OT Marnitz führt den Namen „Jagdgenossenschaft Marnitz“.

Sie hat ihren Sitz am Wohnsitz des Jagdvorstehers und ist gemäß § 8 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Email-Adresse lautet: Jagdgenossenschaft.Marnitz_20166@yahoo.de

§ 2**Jagdgenossen und Genossenschaftskataster**

(1) Der Jagdgenossenschaft gehören die Eigentümer der Grundflächen, die zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, an (Jagdgenossen).

(2) Die zur Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücke sowie ihre Eigentümer werden in einem Genossenschaftskataster, das auf Grund des vom Katasteramt geführten Liegenschaftskatasters oder anderer Eigentumsnachweise geführt wird, aufgeführt. Dabei sind auf Grund von Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen dem Jagdvorstand durch den Erwerber nachzuweisen.

§ 3**Aufgaben der Jagdgenossenschaft**

Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben; sie hat insbesondere die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen auf Grundlage des Bundes- und des Landesjagdgesetzes zu nutzen.

§ 4**Organe der Jagdgenossenschaft**

Organe der Jagdgenossenschaft sind die Versammlung der Jagdgenossen und der Jagdvorstand.

§ 5**Versammlung der Jagdgenossen**

(1) Mindestens alle zwei Jahre findet eine Versammlung der Jagdgenossen statt. Auf Verlangen von mehr als einem Viertel der stimmberechtigten Jagdgenossen ist sie innerhalb von drei Monaten einzuberufen.

(2) Versammlungen der Jagdgenossen sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen durch öffentliche Bekanntmachung in der jeweils betroffenen Gemeinde entsprechend deren Hauptsatzung einzuberufen.

(3) In der Versammlung der Jagdgenossen kann sich eine natürliche Person, die Jagdgenosse ist, durch eine andere natürliche Person, die ebenfalls Jagdgenosse ist, oder durch seinen Ehegatten oder einen Verwandten ersten Grades vertreten lassen.

Die Vertretungsvollmacht ist zur Versammlung der Jagdgenossen schriftlich zu erteilen.

(4) Eine juristische Person als Jagdgenosse kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Eine Mehrfachvertretung durch den Bevollmächtigten ist nicht zulässig. Die Vertretungsvollmacht muss schriftlich erteilt und darf nicht älter als zwei Jahre sein.

(5) Die Vertretung durch einen Jagdgenossen ist nur möglich, wenn die Summe aus eigener und verteilter Grundfläche ein Drittel der Fläche der Jagdgenossenschaft nicht überschreitet.

(6) Ein Jagdgenosse darf nicht bei Angelegenheiten mitwirken oder während einer Beratung oder Entscheidung anwesend sein, wenn die Entscheidung ihm selbst einen Vor- oder Nachteil bringen kann.

§ 6**Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen**

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt gemäß § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (doppelte Mehrheit). Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich mit Handzeichen. Widerspricht ein Jagdgenosse dieser Verfahrensweise, erfolgt die Stimmabgabe durch Stimmzettel.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt über:

- a) die Satzung und ihre Änderungen,
- b) die Art der Jagdnutzung wie:
 - die Verpachtung, unter Berücksichtigung, dass die Verpachtung auf den Kreis der Jagdgenossen sowie der jagdpachtfähigen Personen, deren Hauptwohnung nicht weiter als 50 Kilometer vom Jagdbezirk liegt, beschränkt wird (§ 10 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes und § 8 Abs. 5 des Landesjagdgesetzes),
 - die Jagdausübung durch angestellte Jäger oder
 - das Ruhen der Jagd,
- c) bei Verpachtung über die Art, die Pachtbedingungen, die Erteilung des Zuschlages, die Änderung und Verlängerung des Pachtvertrages sowie über Unterverpachtungen,
- d) die Verwendung des Ertrages aus der Jagdnutzung,
- e) die Erhebung und Verwendung von Umlagen, die die Jagdgenossen erbringen,
- f) die Einstellung von Personal,
- g) die Festsetzung von Entschädigungen und deren Höhe,
- h) den Haushaltsplan,
- i) die Rechnungsprüfung und die Entlastungserteilung.

Die Versammlung der Jagdgenossen darf die Entscheidung hierüber nicht auf den Jagdvorstand übertragen.

(3) Über die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner wie viele Jagdgenossen für die Beschlussfassung stimmten und wie groß die von diesen vertretene Fläche war. Die Niederschrift ist vom Jagdvorstand zu unterzeichnen. Innerhalb von drei Wochen nach der Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Jagdvorstand der unteren Jagdbehörde eine Kopie der Niederschrift zu übersenden.

§ 7**Jagdvorstand**

(1) Der Jagdvorstand wird von der Versammlung der Jagdgenossen gemäß § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (doppelte Mehrheit) gewählt. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich mit Handzeichen. Widerspricht ein Jagdgenosse dieser Verfahrensweise, erfolgt die Wahl durch Stimmzettel. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Der Jagdvorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern, wobei auch Nichtjagdgenossen vertreten sein dürfen. Die Amtszeit des Jagdvorstandes beträgt vier Jahre, wobei er bis zur Beschlussfassung über den neuen Jagdvorstand, höchstens jedoch bis sechs Monate nach Ablauf der Amtszeit, im Amt bleibt.

(3) Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist es unverzüglich durch die Versammlung der Jagdgenossen nachzubersetzen. Vorschläge dafür könne sowohl von den Jagdgenossen als auch vom Vorstand eingereicht werden.

(4) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre notwendigen und nachgewiesenen Auslagen entsprechend § 6 Buchstabe g) Ersatz von der Jagdgenossenschaft.

(5) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(6) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jagdvorstehers.

(7) Kein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei einer Angelegenheit der Jagdgenossenschaft beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten bis zu dritten oder einem Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer vom ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen Vor- oder Nachteil bringen kann. In diesem Fall ist das Mitglied des Jagdvorstandes nicht stimmberechtigt.

§ 8**Aufgaben des Jagdvorstandes**

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet ihre Angelegenheiten. An die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist er gebunden.

(2) Der Jagdvorstand hat neben den in Absatz 1 aufgeführten folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Führen der Stimmliste,
- b) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
- c) Beurkunden und Ausführen der Mitgliederbeschlüsse,
- d) Führen der Kassengeschäfte,
- e) Aufstellen und Vorlage des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung sowie des Verteilungsplanes,
- f) Führen der Beitragsliste,
- g) Beaufsichtigung der Jagdpächter, der Angestellten, Jagdaufseher und Überwachung der Einrichtung
- h) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen,
- i) Führen des Genossenschaftskatasters.

(3) In Angelegenheiten, die nach Maßgabe des § 6 der Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen unterliegen, kann, wenn die Erledigung keinen Aufschub duldet und keine Rechte Dritter entstehen, der Jagdvorstand entscheiden. Er muss unverzüglich die Zustimmung der Versammlung der Jagdgenossen einholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben.

(4) Über Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von diesem zu unterzeichnen. Innerhalb von drei Wochen nach der Beschlussfassung hat der Jagdvorstand der unteren Jagdbehörde eine Kopie der Niederschrift zu übermitteln.

**§ 9
Umlagen und Nutzen**

(1) Die von den Jagdgenossen zu erhebenden Umlagen sowie die Auszahlungen aus den Nutzungen ergeben sich entsprechend des jeweiligen Flächenanteils der Jagdgenossen. Zur Feststellung des Anteils der Jagdgenossen stellt der Jagdvorstand einen Verteilungsplan oder eine Beitragsliste auf, die beim Jagdvorsteher zwei Wochen lang zur Einsichtnahme der Jagdgenossen auszulegen sind. Für die Bekanntmachung der Auslegung gilt § 11 Abs. 1 entsprechend.

(2) Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag der Jagdnutzung nicht an die Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer beteiligten Grundstücke zu verteilen, so kann jeder Jagdgenosse, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils verlangen. Der Jagdvorstand hat den Beschluss entsprechend § 11 Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich geltend gemacht wird. Der Widerspruch muss innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe im Turmblick und beim Jagdvorstand mit beglaubigtem Grundbuchauszug (nicht älter als 1 Jahr) angezeigt werden. Die Ausbezahlung des Reinertrages erfolgt ab einem Gesamtbetrag von 20€ nach Abzug der 10% Bearbeitungsgebühr.

(3) Jagdgenossen, die dem Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nicht zugestimmt haben, sind in der Niederschrift aufzuführen.

**§ 10
Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr gilt das Jagdjahr (1. April bis 31. März).

**§ 11
Bekanntmachungen**

(1) Die für die Jagdgenossen bestimmten Bekanntmachungen werden durch ortsübliche Bekanntmachung in der Gemeinde entsprechend deren Hauptsatzung vorgenommen. Zusätzlich erfolgt eine Bekanntmachung im Turmblick des Amtes Eldenburg Lübz.

....., den
(Ort) (Datum)

(2) Vorstehende Satzung ist in der Versammlung der Jagdgenossen vom

....., in der..... Jagdgenossen mit einer Grundfläche von Hektar vertreten waren, beschlossen worden.

Der Jagdvorsteher
(Unterschrift)

Der stellvertretende Jagdvorsteher
(Unterschrift)

Der Schriftführer
(Unterschrift)

Der Kassenverwalter
(Unterschrift)

Mitglied des Vorstandes
(Unterschrift)

Sitzungstermin

Die nächste öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung findet am Mittwoch, dem 13.11.2019 statt. Die Tagesordnung wird an den Bekanntmachungstafeln veröffentlicht.

Herbstfeuer in Malow am 2. Oktober 2019

Am frühen Abend trafen sich die Einwohner von Malow zum alljährlichen Herbstfeuer auf dem Dorfplatz. Dieses ist wie das Osterfeuer am Gründonnerstag längst zu einer liebgewordenen Tradition geworden. Bei Leckerem vom Grill, Musik und mitgebrachten Getränken nutzten Jung und Alt die Gelegenheit, in gemütlicher Runde zu plaudern, zu lachen und dem prasselnden Feuer zuzuschauen. Selbst der später einsetzende Regen konnte der guten Stimmung keinen Abbruch tun. Ein großes Dankeschön geht an alle helfenden Hände. So wurde dies ein gelungener Abend unter Nachbarn und Freunden.



Fotos: U. Müller

GEMEINDE SIGGELKOW

ÄMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Hauptsatzung der Gemeinde Siggelkow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 26.08.2019 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform entsprechend.

**§ 1
Dienstsiegel**

(1) Die Gemeinde Siggelkow führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(2) Das Wappen zeigt in Gold eine schräglinke blaue Wellenleiste, begleitet: vorn von einer auf einem schwarzen Astende sitzenden roten Eule, hinten von einer in der bauchigen Mitte profilierten roten Urne mit zwei Henkeln.

(3) Die Flagge der Gemeinde ist längsgestreift von Blau, Gelb und Blau. Die blauen Streifen nehmen je vier Neuntel der Höhe des Flaggentuches ein, der gelbe Streifen nimmt ein Neuntel ein. In der Mitte des Flaggentuchs liegt, auf jeweils fünf Achtel der Höhe der beiden blauen Streifen übergreifend, das Gemeindewappen. Die Länge des Flaggentuches verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.

(4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „GEMEINDE SIGGELKOW“.

(5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Gemeindegebiet

Die Gemeinde Siggelkow besteht aus den Ortsteilen Siggelkow, Neuburg, Groß Pankow, Klein Pankow und Redlin. Es werden keine Ortsteilververtretungen gebildet.

§ 3

Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister soll aufgrund wichtiger Vorhaben oder Vorkommnisse eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertreter-sitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertreter-sitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4

Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertreter-sitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertreter-sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertreter-sitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5

Ausschüsse

(1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.

(2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich aus Gemeindevertretern und sachkundigen Einwohnern zusammen, wobei die Mehrheit der Gemeindevertreter gewahrt sein muss. Stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse werden nicht gewählt.

(3) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Anzahl der Mitglieder	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	5	Finanz- und Haushaltswesen Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Wohnungswesen
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr	7	Flächennutzungs- und Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Fremdenverkehr, Freiwillige Feuerwehr

Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales

5

Betreuung der Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen, Fremdenverkehr, Seniorenbetreuung

Rechnungsprüfungsausschuss

3

Durchführung der örtlichen Prüfung gemäß Kommunalprüfungsgesetz

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nichtöffentlich.

§ 6

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen bis zur Höhe von 1.000 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500 € pro Monat
2. über überplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 250 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 500 € je Ausgabenfall.
3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken von 5.000 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 10.000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000 €.

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen gem. Abs. 1 zu unterrichten.

(3) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen zur Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsorenleistungen bis zu einem Betrag von 100 €. Entscheidungen über die Annahme darüber hinausgehender Beträge hat grundsätzlich die Gemeindevertretung zu treffen.

(4) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1.000 € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 10.000 €.

§ 7

Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.000 € im Monat.

(2) Bei Verhinderung des Bürgermeisters über einen Zeitraum von 14 Tagen hinaus, entfällt ab dem 15. Tag die Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister. In diesem Fall erhält der Stellvertreter die Aufwandsentschädigung für jeden weiteren Tag der Vertretung in Höhe von 1/30 des in Abs. 1 genannten Betrages.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse, in die sie gewählt sind,

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 €.

(4) Die sachkundigen Einwohner erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 für die Teilnahme an den Sitzungen von Ausschüssen der Gemeindevertretung, denen sie als Mitglied angehören.

(5) Pro Tag wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt.

(6) Ausschussvorsitzende und sie vertretende Personen erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine pauschalisierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 €.

(7) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, wird ein monatlicher Sockelbetrag von 10 € gewährt.

(8) Anderen als den unmittelbar in der Vertretung ehrenamtlich in der Gemeinde tätigen Bürgerinnen und Bürgern kann eine monatliche pauschalisierte Aufwandsentschädigung gewährt werden. Dazu ist jeweils eine Beschlussfassung der Gemeindevertretung notwendig.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen und sonstige Mitteilungen der Gemeinde Siggelkow, deren öffentliche Bekanntmachung durch Rechtsvorschriften vorgegeben ist, werden, soweit es sich nicht um Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, im Internet über die Homepage des Amtes Eldenburg Lübz, unter der Internetadresse www.amt-eldenburg-luebz.de öffentlich bekannt gemacht.

Daneben kann sich jedermann die Satzungen unter der Bezugsadresse Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz kostenpflichtig zusenden lassen.

Textfassungen der Satzungen liegen dort zur Mitnahme aus oder werden unter obiger Adresse bereitgehalten.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung gemäß Satz 1 im Internet verfügbar ist.

Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im Mitteilungsblatt des Amtes Eldenburg Lübz „TURMBLICK“. Das Mitteilungsblatt erscheint einmal monatlich und wird kostenfrei an alle Haushalte verteilt.

Es kann weiterhin einzeln oder im Abonnement bei dem Verlag Druck Linus Wittich KG, Röbeler Str. 9 in 17209 Sietow bezogen werden.

Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.amt-eldenburg-luebz.de.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form nach Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht durch höherrangiges Recht etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln

- Neuburg, Stellplatz IGLU-System, Am Anger
- Klein Pankow, am Neubaublock (Bushaltestelle, Lindenstr. 2/3)
- Groß Pankow, ehem. Verkaufsstelle, F.-Reuter-Str. 22
- Siggelkow, am Kreuzdamm
- Redlin, IGLU-Stellplatz
- Bürgerbüro, Marnitz, Ringstraße 1, 19376 Ruhner Berge

öffentlich bekannt gemacht.

Die Aushangfrist beträgt 5 Tage. Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzungen werden nach der Bestätigung durch die Gemeindevertretung auf der Internetseite www.amt-eldenburg-luebz.de - Bürgerinformation - eingestellt.

(6) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der gemäß Absatz 1 - 4 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Veröffentlichung in den im Gebiet des Amtes Eldenburg Lübz erscheinenden Ortsausgaben der Tageszeitung „Schweriner Volkszeitung“. Diese erscheinen werktäglich und sind bei der Zeitungsverlag Schwerin GmbH Co. KG, Gutenbergstraße 1, 19061 Schwerin, zu beziehen.

Die Bekanntmachung nach Abs. 1 wird unverzüglich nachgeholt, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.10.2009 außer Kraft.

Siggelkow, den 18.10.2019



1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Siggelkow für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.08.2019 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim, folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	982.700	0	0	982.700
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.091.800	0	0	1.091.800
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-109.100	0	0	-109.100
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Aufwendungen und Erträge auf	0	0	0	0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	-109.100	0	0	-109.100
die Einstellung der Rücklagen auf	0	0	0	0
die Entnahmen aus Rücklagen auf	12.800	0	0	12.800
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-96.300	0	0	-96.300
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	922.800	0	0	922.800
die ordentlichen Auszahlungen auf	897.600	0	0	897.600
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	25.200	0	0	25.200
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	0	0	0
der Saldo aus außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	0	0	0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	42.200	150.000	0	192.200
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	12.400	200.000	0	212.400
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	29.800	-50.000	0	-20.200
d) der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	33.800	-29.800	0	4.000

festgesetzt.

§ 2**Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt

	von bisher	0 EUR	auf	20.200 EUR
--	------------	-------	-----	------------

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden festgesetzt

	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
--	------------	-------	-----	-------

§ 4**Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt

	von bisher	250.000 EUR	auf	290.000 EUR
--	------------	-------------	-----	-------------

§ 5**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden unverändert wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|----|--|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) | | 330 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | | 420 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | | 380 v. H. |

§ 6**Stellen gemäß Nachtragsstellenplan**

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen bleibt mit 1,11 Vollzeitäquivalenten (VzÄ) unverändert.

§ 7**Eigenkapital**

	EUR
Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug unverändert	3.120.000
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt unverändert	2.948.100
und zum 31.12. des Haushaltsjahres unverändert	2.851.800

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 24.09.2019 mit folgenden Entscheidungen erteilt:

1. Der unter § 2 festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird in voller Höhe von 20.200 Euro genehmigt.
2. Der unter § 4 festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird in voller Höhe von 290.000 Euro genehmigt.
3. Die Entscheidungen vom 22.03.2019 für das Haushaltsjahr 2019 behalten ihre Gültigkeit.

**Hinweis:**

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit gem. § 47 Abs. 5 KV M-V öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 24.09.2019 durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim erteilt.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme von Montag, den 04.11.2019, bis Mittwoch, den 13.11.2019, zu den Öffnungszeiten im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz, Rathausanbau, Zimmer 2-05, öffentlich aus.

Lübz, 02.10.2019

Bürgermeisterin

INFORMATIONEN**Sitzungstermin**

Die nächste öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung findet am Donnerstag, dem 07.11.2019 statt. Die Tagesordnung wird an den Bekanntmachungstafeln veröffentlicht.

GEMEINDE WERDER**ÄMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN****Bekanntmachung über die Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 25.09.2019:**

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 17/2019/018 - Annahme von Spenden

Die Gemeindevertretung beschließt, folgende Spenden, Sponsorengelder bzw. Schenkungen für die Gemeinde anzunehmen:

Spender	Summe	Spendenzweck
Lauckner, Rene	1.000,00 EUR	Kita Werder

Nichtöffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 17/2019/023 - Auftragsvergabe „Lieferung von persönlicher Schutzausrüstung für die FFw Werder“

Bekanntmachung über die Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 09.10.2019:

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 17/2019/027 - 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Werder für das Haushaltsjahr 2019

Die Gemeindevertretung beschließt die im Entwurf vorliegende 1. Nachtragshaushaltssatzung in Verbindung mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Werder für das Haushaltsjahr 2019.

Nichtöffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 17/2019/025 - Auftragsvergabe „Ausbau der Straße K124 - Tannenhof“; Straßen und Tiefbauarbeiten

Beschluss-Nr. 17/2019/026 - Auftragsvergabe „Ausbau der Straße K124 - Tannenhof“;

INFORMATIONEN

Konstituierende Sitzung des Finanzausschusses

Am 25.09.2019 fand die Konstituierung des Finanzausschusses statt. Als Ausschussvorsitzende wurde Frau Petra Helmcke gewählt. Nachfolgende Stellvertreter wurden gewählt: Herr Andreas Böhmker (1. Stellv.), Herr Helmut Preuß (2. Stellv.).

Die Forscher auf ihrem Feldzug

Auf dem Weg in den Wald orientieren sich die Kinder der Kita „Weltentdecker“ in Werder immer an den festgelegten Haltepunkten. Hier heißt es immer warten, bis auch der letzte in seinem Tempo zur Gruppe findet.

„Ich sehe die Sonne gar nicht. Wo ist sie?“, lenkt die Erzieherin die Aufmerksamkeit der Kinder. Jeder hat eine Antwort parat. „Jetzt ist Schatten.“, „Die Sonne ist weg.“



Jede Antwort ergibt Sinn, wird gehört und positiv geschätzt. „Warum ist es denn jetzt hell, wenn die Sonne weg ist?“. Es rattert in den Köpfen. Weiter geht's zur Brombeerhecke. „Die sind doch alle vertrocknet.“, hallt die Erkenntnis vom letzten Mal nach.

„Wo sind die Pflaumen hin? Das gibt's doch gar nicht.“, suchende Blicke der Erzieherin in den Zweigen. Die dreijährigen Kinder sind motiviert und erfreuen sich am Suchen. „Die wurden geerntet.“, antworten die größeren Freunde.

Sophia sucht die sichere Hand der Erzieherin, denn nun ist durch das hohe Gras Waten angesagt, gar nicht so einfach. Aber wer fällt, fällt weich und es beginnt wie von selbst ein lustiges Spiel. Die Kinder gehen, fallen und lachen.



Ein Kothaufen weckt das Interesse der Kinder. Das Geschrei ist groß. „Wisst ihr, woran man erkennt, was ein Tier gefressen hat?“, es wird ruhig. „Ich kann es euch zeigen.“

Schnell versammeln sich die Kinder und beobachten das Stochern in der Hinterlassenschaft. Ausdauernd, konzentriert, gespannt nehmen die Kinder die Reste der Nahrung wahr. Die Kinder sind sich sicher, dass es ein Hund war. Jeder erzählt von seinen Hunde-

erlebnissen. Zum Glück ist die Gruppe heute klein, so kann jeder gehört werden. Lange Gespräche entstehen. Die Großen fühlen sich wichtig und erklären den Kleinen ihre Sichtweise. Die Gruppe zieht sich wieder auseinander. Nächster Stopp ist am Ende der Straße. Alles klappt. Eine Maschine auf dem Acker weckt unser Interesse und wir laufen eine weite Strecke.

Mehrmals am Tag ins Schwitzen kommen ist wichtig für Kinder und Erzieher. Die Natur zeigt sich von ihrer schönsten Seite. Der Herbst ist spürbar und die Kinder vertiefen durch ihre Wahrnehmung und der sprachlichen Begleitung der Erzieher ihr Wissen über den Herbst.



„Anna, kannst du bitte allen Kindern sagen, was du mir geflüstert hast?“, ermutige ich Anna, ihr Gefühl zu äußern. Die Gruppe ist sich einig, wir müssen zurück, wenn einer friert besteht Gefahr und außerdem will Jakob noch ins Kino. Die Zeit, selber als Erzieher die Schönheit der Natur aufzusaugen, ist vorbei. Die Kinder tauschen ihre Erfahrungen über Kino und Popcorn aus. Jeder genießt anders. Auf allen Vieren, schmutzig bis an die Wangen forscht Miriam im Gras. Jakob tritt singend den Rückweg an. Genuss pur. Es muss nichts mehr gesagt werden.

Kita Team

Fotos: Kita „Weltentdecker“ Werder